

(Durchgeschriebene Fassung - Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammen-
druck der Ursprungssatzung mit den inzwischen ergangenen Änderungssatzungen)



**LANDKREIS
VULKANEIFEL**

Satzung

des Landkreises Vulkaneifel

**über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft**

vom 02. Januar 1996

(in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.12.2011)

Inhaltsübersicht:

- [§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren](#)
- [§ 2 Entstehung der Gebührenschuld](#)
- [§ 3 Gebührenschuldner](#)
- [§ 4 Gebührenmaßstab](#)
- [§ 5 Gebührensätze](#)
- [§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen](#)
- [§ 7 Gebührenbescheid](#)
- [§ 8 Vorausleistungen](#)
- [§ 9 Fälligkeit](#)
- [§ 10 Gebührenerstattung](#)
- [§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen](#)
- [§ 12 Inkrafttreten](#)

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) - BS 2020-2-, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10-

in Verbindung mit § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27.10.2009 durch Artikel 6 des Gesetzes (GVBl. S. 358)

folgende Satzung,
zuletzt geändert durch die 27. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 12.12.2011,
beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis Vulkaneifel erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

[\[Zurück\]](#)

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Behältern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

[\[Zurück\]](#)

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).

- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gerichtsbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

[\[Zurück\]](#)

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten wohnenden Personen, bei sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

[\[Zurück\]](#)

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Haushalte zugelassenen festen Abfallbehältnisse beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restmülls und bei 14-tägiger Abfuhr des Biomülls je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung bei

1-Personen-Haushalten	92,00 €
2-Personen-Haushalten	121,00 €
3-Personen-Haushalten	140,00 €
4-Personen-Haushalten	156,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	178,00 €.

Für die nach § 8 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	59,00 €
2-Personen-Haushalten	78,00 €
3-Personen-Haushalten	90,00 €
4-Personen-Haushalten	99,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	115,00 €.

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehö-

ren, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- (2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Gefäßvolumen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 11 Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei einem 240 l Restmüllgefäß zusätzlich 55,00 € je Restmüllgefäß und bei einem 120 l Biomüllgefäß zusätzlich 63,00 € je Biomüllgefäß.
- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung und der Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen sind mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten.
- (4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Restabfallsack 2,00 € und je Bioabfallsack 1,50 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
In den Fällen des § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) entfällt die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack.
- (5) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbaren.
- (6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Abfälle, die nicht aus Haushalten herrühren, beträgt bei monatlicher Abfuhr für ein 240-l-Restmüllgefäß und ein Biomüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung für beide Gefäße 115,00 €. Bei Eigenkompostierung auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 62,00 €.
- (7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 2 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restmülls in einem 240-l-Restmüllgefäß und bei 14-tägiger Abfuhr des Biomülls in einem 120-l-Biomüllgefäß 157,00 €. Bei Eigenkompostierung auf gemischt genutzten Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 90,00 €.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Umleercontainer beträgt je Entleerung:

0,77 cbm	18,00 €
1,10 cbm	24,00 €
3,00 cbm	64,00 €
5,00 cbm	105,00 €

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Grundstücken, die Norm-, Umleer- oder Absetzkippercontainer zur Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung benutzen, beträgt 63,00 € je 120-l-Biotonne bei 14-tägiger Abfuhr des Bioabfalls. Bei wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls beträgt die Jahresgebühr 217,00 € je 120-l-Biotonne.

- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 121,00 € berechnet. Für die nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 78,00 €.
- (10) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Absetzcontainern beträgt:

Sammelpreis je Leerung eines Eigenbehälters des Anschlussnehmers inkl. Transport und Zurückstellen von Wechselbehältern bei:

7-m ³ -Wechselbehälter	63,00 € je Leerung
10-m ³ -Wechselbehälter	89,00 € je Leerung
15-m ³ -Wechselbehälter	134,00 € je Leerung
20-m ³ -Wechselbehälter	178,00 € je Leerung
36-m ³ -Wechselbehälter	268,00 € je Leerung.

Gestellungs- und Sammelpreis für die einmalige Nutzung von Wechselbehältern mit einer Standzeit von 1 bis 7 Kalendertagen inkl. An- und Abtransport bei:

7-m ³ -Wechselbehälter	162,00 € je Wechselbehälter
10-m ³ -Wechselbehälter	165,00 € je Wechselbehälter.

Sammlung inkl. Behältergestellung bei mehrmaliger Nutzung und/oder mehr als 7 Kalendertage Standzeit:

Gestellungspreis für Wechselbehälter je angefangene Woche bei:

7-m ³ -Wechselbehälter	23,00 € je Woche
10-m ³ -Wechselbehälter	27,00 € je Woche

Sammelpreis je Leerung bzw. Behälterwechsel inkl. An- und Abtransport bei:

7-m ³ -Wechselbehälter	97,00 € je Leerung bzw. Wechsel
10-m ³ -Wechselbehälter	97,00 € je Leerung bzw. Wechsel.

[\[Zurück\]](#)

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die durch den Abfallbesitzer selbst, durch von ihm beauftragte Dritte oder durch vom Landkreis beauftragte Dritte zulässigerweise zur Müllumladestation des Landkreises angeliefert werden, wird eine Gebühr von 140,00 € pro Gewichtstonne erhoben. Die Annahmegerühr für gemischte Wertstoffe, wenn sie als solche deklariert und angenommen werden, beträgt 120,00 € pro Ge-

wichtstone. Hierunter fallen insbesondere Silofolien, Holz (außer A IV-Holz), FE-Metalle und Aluminium, Kunststoffe. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

Maßgebend für die Gebührenerhebung ist das auf der Wiegeeinrichtung der Müllumladestation ermittelte Nettogewicht. Beim Ausfall der Wiegeeinrichtung (z. B. technischer Defekt, höhere Gewalt) wird eine Gebühr von 28,00 € pro cbm erhoben. Legt der Anlieferer in diesen Fällen jedoch eine Wiegebestätigung einer anderen Einrichtung vor, wird diese der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

Bei Fremdverwiegungen auf der öffentlichen Fahrzeugwaage der Müllumladestation wird je Wiegevorgang eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Erst- und Zweitwägung zählen hierbei als ein Vorgang.

Für die Entgegennahme von Altreifen werden folgende Gebühren je Altreifen erhoben:

Mopedreifen	1,20 €
Motorrad- und PKW-Reifen ohne Felge	2,50 €
Motorrad- und PKW-Reifen mit Felge	5,00 €.

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes berechnet. Sonderregelungen bei der Anlieferung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

[\[Zurück\]](#)

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 4.

[\[Zurück\]](#)

§ 8

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

[\[Zurück\]](#)

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im voraus in zwei gleichen Raten zum 01. März und 01. September eines jeden Jahres zu entrichten.

- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 2. Halbsatz, 10, 12 - 17 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

[\[Zurück\]](#)

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten innerhalb eines Veranlagungszeitraumes nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

[\[Zurück\]](#)

§ 12*)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.

[\[Zurück\]](#)

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24.08.2009

Die Satzung in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 12.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.